

**Vereinbarung über die
Eingliederung der Gemeinde Bünzwangen
in die Gemeinde Ebersbach an der Fils**

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils, Landkreis Göppingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Egeler

und

die Gemeinde Bünzwangen, Landkreis Göppingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Müller

schließen gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Bünzwangen vom 25.06.1974 und des Gemeinderats der Gemeinde Ebersbach an der Fils vom 25.06.1974 aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.1973 folgende

Vereinbarung:

I.Allgemeines

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Bünzwangen wird in die Gemeinde Ebersbach an der Fils eingegliedert.

§ 2

Name der eingegliederten Gemeinde

Der bisherige Ortsname und Markungsname Bünzwangen bleibt erhalten. Als Ortsteil der Gemeinde Ebersbach an der Fils führt dieser die Bezeichnung Ebersbach an der Fils - Bünzwangen.

§ 3

Ziel der Eingliederung

- (1) Mit der Eingliederung soll erreicht werden, daß im Raum Ebersbach an der Fils die vielfältigen Aufgaben, besonders auf dem Gebiet von Kultur und Sport, Flächennutzungsplanung und Verkehrsplanung besser erfüllt werden können.
- (2) Das örtliche Brauchtum im Ortsteil Bünzwangen soll erhalten bleiben. Sein kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei entfalten können.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Bünzwangen ein.

§ 5

Verwendung des Grundvermögens und Kapitalvermögens

Kapitalvermögen, Rücklagen und Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage des Inkrafttretens der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Bünzwangen standen, oder auf die die Gemeinde Bünzwangen einen Auflassungsanspruch hatte, werden, sofern mit ihnen nicht wieder Grundvermögen auf der Markung Bünzwangen erworben wird, nur zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen in Bünzwangen verwendet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Bünzwangen werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Ebersbach an der Fils. Die Bürger und Einwohner von Bünzwangen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Ebersbach an der Fils.

§ 7

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung hinsichtlich Bünzwangen als räumlich getrennten Wohnbezirk die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76b ff. der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 8

Zahl der Ortschaftsräte

- (1) In der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach an der Fils ist zu bestimmen, daß sich die Zahl der Ortschaftsräte nach der Zahl der Gemeinderäte für eine selbständige Gemeinde Bünzwangen nach § 25 Gemeindeordnung bemißt.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, daß bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl der bisherige Gemeinderat von Bünzwangen Ortschaftsrat ist.

§ 9

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen (§ 76 GO).
- (2) Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach an der Fils werden dem Ortschaftsrat alle Angelegenheiten seiner Ortschaft, für die der Verwaltungs- und Bauausschuß als beschließender Ausschuß zuständig wären, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und für Beschlüsse nach § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.
- (3) Insbesondere entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der bereitgestellten Mittel und seiner Zuständigkeit über:
 - a) die Unterhaltung der Ortsstraßen, der Feldwege, der Waldwege und der Wirtschaftswege,
 - b) die Unterhaltung des Friedhofes und der Leichenhalle,
 - c) die Vermietung und Verpachtung von sämtlichen bisher der Gemeinde Bünzwangen gehörenden Gebäude, Wohnungen und Grundstücke,
 - d) die Verpachtung der Jagd des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Markung Bünzwangen,
 - e) die Verwaltung und den Betrieb der Vatertierhaltung in der Ortschaft. Eine Änderung auf diesem Gebiet kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen, oder wenn durch den Betrieb der Vatertierhaltung der allgemeine Wirtschaftsgrundsatz nach § 77 Abs. 2 GO verletzt werden sollte,
 - f) die Pflege des Ortsbildes,
 - g) die Förderung der örtlichen Vereine,
 - h) die Unterhaltung der Grünanlagen, Sportplätze und Sportstätten,
 - i) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat.

Sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen an Einrichtungen in der Ortschaft werden mit den entsprechenden Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet ihrer Dringlichkeit nach vom Gemeinderat abgestimmt.

§ 10

Bildung eines Vermittlungsausschusses

Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf gütliche Art nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuß zur erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie je 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 11

Mitwirkung des Ortschaftsrats im Gemeinderat und in den Ausschüssen

- (1) Zu den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der besonderen Ausschüsse wird jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrats als Sachverständiger beratend zugezogen, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Vertreter des Ortschaftsrats ist der Ortsvorsteher. Er kann ein Mitglied des Ortschaftsrats damit beauftragen.

§ 12

Örtliche Verwaltung

Das bisherige Bürgermeisteramt in Bünzwangen bleibt als örtliche Verwaltungsstelle weiter bestehen. Es behält die Zuständigkeiten (§ 2 des Zusatzvertrages dieser Vereinbarung) die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner Bünzwangens notwendig sind. Änderungen werden nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat vorgenommen.

§ 13

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) In der Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach an der Fils ist zu bestimmen, daß, soweit der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats ist, er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann. Er ist von den Sitzungen durch Übersendung einer Tagesordnung zu verständigen.
- (4) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister.

III. Besondere Verpflichtungen

§ 14

Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Bediensteten (auch Teilzeitbeschäftigte) der Gemeinde Bünzwangen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Ebersbach an der Fils übernommen. Sie werden - nach Möglichkeit - ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt. Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, keinen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ein-

gliederungsvertrags in den Diensten der Gemeinde Bünzwangen stehenden Bediensteten ohne Zustimmung des Ortschaftsrats zu entlassen.

- (2) Den übernommenen Bediensteten wird bei gleicher Eignung der gleiche Aufstieg gewährleistet wie den anderen Bediensteten der Gemeinde Ebersbach an der Fils.

§ 15

Vertretung des Gemeindeteils Bünzwangen im Gemeinderat der Gemeinde Ebersbach an der Fils

Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Ebersbach an der Fils drei Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Bünzwangen an. Der Gemeinderat der bisher selbständigen Gemeinde Bünzwangen benennt vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung aus seiner Mitte diese Gemeinderatsmitglieder und deren Ersatzpersonen.

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich im Wege der Änderung der Hauptsatzung für den Ortsteil Bünzwangen die unechte Teilortswahl nach § 27 GO einzuführen. Die Zahl der Sitze bemißt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen am 30.06. des Vorjahres. Garantiert werden jedoch mindestens zwei Sitze.

§ 16

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Gemeinde Ebersbach an der Fils in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Bünzwangen als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

- a) Zweckverband Blau-Lauter-Gruppe Kirchheim unter Teck
- b) Neckar-Elektrizitätsverband

§ 17

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind nicht vorhanden.

§ 18

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Ebersbach an der Fils wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Ortsteil Bünzwangen in Kraft gesetzt.
- (2) Mit dem Tage der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ebersbach an der Fils im künftigen Ortsteil Bünzwangen in Kraft.
- (3) Rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinde Bünzwangen gelten weiter.

§ 19

Gemeindeabgaben

Das in der Gemeinde Ebersbach an der Fils geltende örtliche Abgaberecht ist nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung auch im Ortsteil Bünzwangen einzuführen.

§ 20

Haushaltsmittel des Ortsteils

Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde Ebersbach an der Fils mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für Bünzwangen handelt.

§ 21

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils wird alle im Ortsteil vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die gleichartigen Einrichtungen im bisherigen Gebiet der Gemeinde Ebersbach an der Fils.

§ 22

Soziale Einrichtungen

- (1) Der zweiklassige Kindergarten ist im Gemeindeteil Bünzwangen zu erhalten und erforderlichenfalls weiter auszubauen. In weiteren Baugebieten sind rechtzeitig entsprechend den Bebauungsplänen weitere Kindergärten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu bauen und zu betreiben. Sofern in Ebersbach an der Fils die Vorschulziehung eingeführt wird, verpflichtet sich die Gemeinde, die gleichen Voraussetzungen für den Ortsteil Bünzwangen zu schaffen.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils setzt sich dafür ein, daß der Ortsteil Bünzwangen in den Bezirk einer Krankenpflegestation aufgenommen wird.

§ 23

Schulwesen

- (1) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, die Grundschule im Ortsteil Bünzwangen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten, solange dies nach den Schulentwicklungsplänen möglich ist.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, im Rahmen der staatlichen Regelungen eine kostenlose Schülerbeförderung für die Schüler des Ortsteils Bünzwangen

gen sicherzustellen, wobei den Kindern unangemessene Wartezeiten erspart werden sollen.

§ 24

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Ortsteil Bünzwangen als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach an der Fils erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ebersbach an der Fils eingegliedert. Der jetzige Bestand an Fahrzeugen und Gerätschaften hat im Ortsteil zu verbleiben.

§ 25

Friedhofwesen

Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens auf der Markung Bünzwangen vorhandene Friedhof wird weitergeführt und dient der Bestattung der Einwohner des Ortsteils Bünzwangen.

§ 26

Bauleitplanung, Erschließung von Baugebieten

- (1) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils übernimmt den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bünzwangen. Sie wird diesen in den neuen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebersbach an der Fils überleiten.
- (2) Die begonnenen Bauleitplanverfahren sind von der Gemeinde Ebersbach an der Fils weiterzuführen und abzuschließen.

§ 27

Ortsstraßen, Bauhof

- (1) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, den guten Ausbauzustand der Straßen im Ortsteil Bünzwangen zu erhalten.
- (2) Der Bauhof im Ortsteil Bünzwangen wird beibehalten. Er ist als Stützpunkt des Bauhofes Ebersbach an der Fils für den Ortsteil Bünzwangen weiterzuentwickeln und fortzuführen. Vorhandene Fahrzeuge und Gerätschaften haben im Ortsteil Bünzwangen zu verbleiben und sind gegebenenfalls zu ersetzen.

§ 28

Sonstige öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Müllbeseitigung im Ortsteil Bünzwangen erfolgt künftig in gleicher Weise wie für die Gemeinde Ebersbach an der Fils.

- (2) Die vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind bei Bedarf durch weitere Anlagen dieser Art zu ergänzen.
- (3) Der weitere Ausbau von Spazier- und Wanderwegen ist zu fördern.

§ 29

Wahrung landwirtschaftlicher Belange

- (1) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, den Belangen der Landwirtschaft im Ortsteil Bünzwangen im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Rechnung zu tragen. Dazu gehören u. a. die Haltung von guten Vartieren bzw. nach deren Abschaffung die Förderung der künstlichen Besamung, der weitere Ausbau und die Unterhaltung des Feldwegenetzes und alle schon bisher von der Gemeinde Bünzwangen für die Landwirtschaft geförderten Maßnahmen.
- (2) Bei der Verpachtung und dem Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken der bisherigen Gemeinde Bünzwangen haben grundsätzlich die Einwohner von Bünzwangen den Vorrang.
- (3) Der Jagdbezirk Bünzwangen bleibt erhalten, solange die Jagdgenossenschaft Bünzwangen dies wünscht.

§ 30

Weiterentwicklung des Ortsteils Bünzwangen

- (1) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, die in der bisherigen Gemeinde Bünzwangen bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich weiter, die Weiterentwicklung der Ortschaft Bünzwangen so zu fördern, daß in einem überschaubaren Zeitraum gleichwertige Lebensbedingungen im gesamten Gemeindegebiet geschaffen werden.
- (3) Das Entwicklungsziel für den Ortsteil Bünzwangen wird wie folgt festgelegt:
 - a) Der Ortsteil Bünzwangen wird im Rahmen des Flächennutzungsplanes als eigenständiges Wohn- und Gewerbegebiet weiterentwickelt.
 - b) Die für die Versorgung der Einwohner und für ein kulturelles Gemeinschaftsleben notwendigen öffentlichen Einrichtungen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geschaffen und ausgebaut.
- (3) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils wird sich um einen leistungsfähigen Personenverkehr zwischen dem Ortsteil Bünzwangen und der Hauptgemeinde sowie zur Kreisstadt bemühen.
- (4) Die Gemeinde Ebersbach an der Fils wird die Mehrzuweisungen, die sie nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Eingliederung der Gemeinde Bünzwangen erhält, in voller Höhe für bauliche Vorhaben verwenden, die dem Ortsteil Bünzwangen zugute kommen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31

Regelung örtlicher Einzelheiten

- (1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten wird ein Zusatzvertrag abgeschlossen, in dem insbesondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen und die Aufgaben der örtlichen Verwaltung Bünzwangen getroffen werden.
- (2) Der Zusatzvertrag ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 32

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden, oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Ebersbach an der Fils. § 4 und 6 dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

§ 33

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen worden. Auftretende Fragen und Meinungsverschiedenheiten sind unter Beachtung dieses Grundsatzes gütlich zu klären.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Bünzwangen durch den Ortschaftsrat vertreten. Den Vertreter nach außen und den Umfang seiner Vertretungsmacht im Einzelfall bestimmt der Ortschaftsrat.

§ 34

Verpflichtungserklärung für die Übergangszeit

Die Gemeinde Bünzwangen verpflichtet sich, nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten derselben ohne Einverständnis der Gemeinde Ebersbach an der Fils, kein Gemeindegut zu veräußern und auch keine sonstigen für die Zeit nach der Eingliederung bindenden Verpflichtungen einzugehen.

§ 35

Abweichung von der Vereinbarung

Soweit es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen dieser Vereinbarung, erforderlichenfalls durch Änderung der Hauptsatzung, abgewichen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrats erforderlich.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich § 34 mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt die Vereinbarung am 01. Januar 1975 in Kraft.

Zusatzvertrag

zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ebersbach an der Fils und der Gemeinde Bünzwangen über die Eingliederung der Gemeinde Bünzwangen.

Vorwort

In der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ebersbach an der Fils und der Gemeinde Bünzwangen wurde in den §§ 12 und 31 festgelegt, daß zur Regelung spezieller örtlicher Angelegenheiten mit der beteiligten Gemeinde ein Zusatzvertrag abgeschlossen wird, in den insbesondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen in Bünzwangen aufzunehmen sind. Die Gemeinde Ebersbach an der Fils und die Gemeinde Bünzwangen schließen daher auf Grund der §§ 12 und 31 der Vereinbarung von heute folgenden

Zusatzvertrag

§ 1

Die Gemeinde Ebersbach an der Fils verpflichtet sich, folgende Vorhaben baldmöglichst durchzuführen

- a) Ausbau der Ziegel- und Hornbergstraße nach den bereits vorliegenden Plänen.
- b) Ausbau der Hart-, Burghof-, Pläckert- und Buchstraße nach Abschluß der Bauarbeiten für die Ortsdurchfahrt.
- c) Herstellung eines Gehweges entlang der K 1416 zwischen der Einmündung des Schulzentrums "Raichberg" und der Hölderlinstraße in Bünzwangen im Einvernehmen mit dem Landkreis oder in eigener Zuständigkeit.
- d) Unterstützung des Turnvereins Bünzwangen bei der Erweiterung ihrer derzeitigen Sportanlagen und Errichtung eines Festplatzes.
- e) Weiterverfolgung der bisherigen Bestrebungen für den zugesicherten Anschluß an die zu erstellende Querspange zwischen Ebersbach und Uhingen im Zuge des Baus der

neuen B 10 zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Bünzwangen und Schaffung einer weiteren und kurzen Zufahrt zu den Industriegebieten Ebersbach und Uhingen und zur Nasachtalstraße (L 1152).

- f) Änderung des Entwurfs des Flächennutzungsplans hinsichtlich des Baugebiets "Unterer Wasen" durch Wegfall dieses Gebiets und Erfassung des Gebiets südlich des alten Ortskerns in den Gewannen "Hauswiesen, Pläckert und Gsteig" zur Bebauung und Durchführung eines Baulandumlegungsverfahrens zum Zwecke der dringend notwendigen Erweiterung eines Sportzentrums mit Festplatz.
- g) Erstellung einer Fahrzeug- und Gerätehalle für den Bauhof im Ortsteil.

Zur Finanzierung dieser Vorhaben ist vom Rechnungsjahr 1975 an, im Haushaltsplan der Gemeinde Ebersbach an der Fils jährlich mindestens der Betrag auszuweisen, den die Gemeinde Bünzwangen in ihrem Haushaltsplan 1974 als Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt ausgewiesen hat, zuzüglich der für diese Vorhaben anfallenden Erschließungsbeiträge. Die zeitliche Reihenfolge bestimmt der Ortschaftsrat.

§ 2

- (1) Der örtlichen Verwaltung im Ortsteil Bünzwangen werden die Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Hauptverwaltung übertragen, zum Beispiel
 - a) Meldewesen
 - b) Ausweiswesen
 - c) Führerscheinwesen
 - d) Ausländerwesen
 - e) Gewerberecht
 - f) soziale Angelegenheiten aller Art einschließlich Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
- (2) Die örtliche Verwaltungsstelle in Bünzwangen wird auf die Dauer eines Jahres halbtags besetzt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sprechstunden überprüft und erforderlichenfalls durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat neu festgesetzt.
- (3) Vor der Bestellung des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle in Bünzwangen ist der Ortschaftsrat anzuhören.

§ 3

Dieser Zusatzvertrag tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung über die Eingliederung in Kraft.